

| | | |
|------|--------------------------------------|--------|
| 1976 | Ausgegeben zu Bonn am 10. April 1976 | Nr. 40 |
|------|--------------------------------------|--------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|--|-------|
| 7. 4. 76 | Gesetz über die Auflösung der Mühlenstelle und die Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Mühlenwirtschaft 7811-1, 780-5 | 921 |
| 5. 4. 76 | Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der Landwirtschaft (Ausbilder-Eignungsverordnung Landwirtschaft) | 923 |
| 6. 4. 76 | Zweite Verordnung zur Änderung der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung | 926 |
| 6. 4. 76 | Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1975 | 928 |
| 6. 4. 76 | Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1976 | 929 |

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

| | |
|--|-----|
| Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 20 | 930 |
| Verkündungen im Bundesanzeiger | 930 |
| Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | 931 |

Gesetz über die Auflösung der Mühlenstelle und die Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Mühlenwirtschaft

Vom 7. April 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Die nach dem Getreidegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Mühlenstelle wird aufgelöst. Sie wird nach den Absätzen 2 bis 7 abgewickelt. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt sie für Zwecke der Abwicklung als fortbestehend; die abwickelnde Stelle tritt dabei an die Stelle der Organe der Mühlenstelle.

(2) Die Mühlenstelle wird durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) oder das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) oder durch einen

anderen Abwickler (Satz 2) abgewickelt (abwickelnde Stelle). Sofern der Bundesminister die Abwicklung nicht selbst durchführt oder nicht durch das Bundesamt durchführen läßt, bestellt er zum Abwickler eine seiner Aufsicht unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts oder im Einvernehmen mit der vorgesetzten obersten Dienstbehörde oder der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bundesbehörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts und beruft sie ab. Der Abwickler untersteht der Aufsicht des Bundesministers. Dieser bestimmt ferner den Ort, von dem aus der Abwickler seine Tätigkeit ausübt.

(3) Die abwickelnde Stelle hat die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen; zu diesem Zweck kann sie auch neue Geschäfte eingehen. Sie hat das Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten.

(4) Die Kosten der Abwicklung einschließlich der Kosten nach Absatz 5 sind aus dem Vermögen der Mühlenstelle zu decken. Soweit dieses nicht ausreicht, kann die Abgabe nach § 15 des Getreidegesetzes weiter erhoben werden, längstens jedoch auf bis zum 31. Dezember 1976 verarbeitetes Getreide.

(5) Führt das Bundesamt oder eine andere Behörde die Abwicklung durch, so werden ihnen die notwendigen Aufwendungen erstattet; der Bundesminister kann diese Aufwendungen auch pauschal festsetzen. Ist der Abwickler eine Person des Privatrechts, so erhält er eine durch den Bundesminister festzusetzende Aufwandsentschädigung und für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B der Vorschriften über die Reisekostenvergütung für Bundesbeamte.

(6) Die abwickelnde Stelle, der Ort, von dem aus der Abwickler seine Tätigkeit ausübt, die Abberufung des Abwicklers und die Beendigung der Abwicklung sind im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

(7) Bei der Abwicklung der Arbeitsverträge der Arbeitnehmer der Mühlenstelle werden die für die Beschäftigten des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz sinngemäß angewendet mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der Verpflichtung zur Arbeitsplatzsicherung die Bundesrepublik Deutschland als Arbeitgeber anzusehen ist.

Artikel 2

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Mühlengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1057), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 64 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), und des Mühlenstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2098), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), geht, soweit sie der Mühlenstelle oder deren Vorstand übertragen ist, auf das Bundesamt über.

Artikel 3

Das Getreidegesetz wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird aufgehoben.
2. In § 8 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 8 a eingefügt:

„(8 a) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung der Einfuhr- und Vorratsstelle die Durchführung von Maßnahmen nach § 3 im Bereich der Mühlenwirtschaft übertragen.“
3. § 15 wird aufgehoben.
4. In § 22 werden
 - a) die Verweisung „5 Abs. 1 und Abs. 10,“ durch die Verweisung „8 Abs. 8 a oder §“ ersetzt,
 - b) die Worte „oder § 15 Abs. 3“ gestrichen.

Artikel 4

In § 10 Abs. 9 Satz 2 des Absatzfondsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1021), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), werden nach den Worten „Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach den Worten „Getreide und Futtermittel“ die Worte „oder die Mühlenstelle“ gestrichen.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1976 in Kraft. Artikel 1 Abs. 7 und Artikel 3 Nr. 2 und Nr. 4 Buchstabe a treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. April 1976

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Osswald

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung
für die Berufsausbildung in der Landwirtschaft
(Ausbilder-Eignungsverordnung Landwirtschaft)**

Vom 5. April 1976

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz vom 28. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2289), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung durch Ausbildende, die selbst ausbilden, und durch Ausbilder nach § 20 Abs. 4 des Gesetzes in Betrieben der Landwirtschaft und in Gewerbebetrieben in Ausbildungsberufen der Landwirtschaft.

§ 2

Berufs- und arbeitspädagogische Eignung

Ausbildende und Ausbilder im Sinne des § 1 haben über die in § 80 des Gesetzes in Verbindung mit § 20 des Gesetzes vorgesehene fachliche Eignung hinaus den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse der folgenden Sachgebiete nachzuweisen:

1. Grundfragen der Berufsbildung:
 - a) Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt;
 - b) Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung;
 - c) Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Ausbildenden und des Ausbilders.
2. Planung und Durchführung der Ausbildung:
 - a) Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen;
 - b) didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
 - aa) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung;
 - bb) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieb-

lichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans;

- c) Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater;
- d) Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
 - aa) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen;
 - bb) Ausbildungsmittel;
 - cc) Lern- und Führungshilfen;
 - dd) Beurteilen und Bewerten.
3. Der Jugendliche in der Ausbildung:
 - a) Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung;
 - b) Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung;
 - c) typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen;
 - d) betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher;
 - e) Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen;
 - f) gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.
4. Rechtsgrundlagen:
 - a) Die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes;
 - b) die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Personalvertretungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts;
 - c) die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Ausbildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

§ 3**Nachweis der Kenntnisse**

(1) Die Kenntnisse nach § 2 sind in einer Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt fünf Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in § 2 aufgeführten Sachgebieten „Planung und Durchführung der Ausbildung“, „Der Jugendliche in der Ausbildung“ und „Rechtsgrundlagen“ bestehen.

(4) Die mündliche Prüfung soll die in § 2 genannten Sachgebiete umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel eine halbe Stunde dauern. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden.

§ 4**Prüfungsausschüsse, Prüfungsordnung**

(1) Für die Abnahme der Prüfung errichtet die zuständige Stelle einen Prüfungsausschuß. § 36 Satz 2, §§ 37 und 38 des Gesetzes gelten entsprechend.

(2) Die zuständige Stelle hat eine Prüfungsordnung zu erlassen. § 41 Satz 2 bis 4 des Gesetzes gilt entsprechend.

§ 5**Zeugnis**

(1) Dem Prüfungsteilnehmer ist ein Zeugnis auszustellen.

(2) Aus dem Zeugnis muß hervorgehen, ob der Inhaber die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß § 2 nachgewiesen hat.

§ 6**Andere Nachweise**

(1) Wer

1. im Handwerk,
 - in einem grafischen Gewerbe, das einem der in den Nummern 108 bis 114 der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführten Gewerbe entspricht, in der Landwirtschaft oder in der Hauswirtschaft
 - die Meisterprüfung bestanden hat oder
 2. eine im Rahmen der beruflichen Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz geregelte Meisterprüfung bestanden hat, wenn durch sie eine dieser Verordnung entsprechende berufs- und arbeitspädagogische Eignung nachgewiesen ist oder
 3. nach einer auf Grund des § 21 des Gesetzes erlassenen anderen Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet ist oder als geeignet gilt,
- gilt für die Berufsausbildung als im Sinne der Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.

(2) Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 2 genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle ganz oder teilweise von der Prüfung nach § 3 befreit werden. Die zuständige Stelle erteilt darüber eine Bescheinigung. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Wer befristet als Auszubildender oder Ausbilder im Sinne des § 1 tätig sein will, um die Ausbildung seiner Kinder, seiner Enkel, seiner Geschwister oder deren Kinder zu übernehmen, kann für diese Ausbildung unbeschadet der Absätze 1 und 2 und des § 7 Abs. 1 und 2 sowie des § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 von der zuständigen Stelle auf Antrag von dem nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis befreit werden, wenn er an einem Lehrgang teilgenommen hat, der Kenntnisse vermittelt, die dem Inhalt des § 2 entsprechen. Der Lehrgang soll mindestens 40 Unterrichtsstunden umfassen.

§ 7**Fortsetzung der Ausbildertätigkeit**

(1) Personen, die vor dem 1. Juli 1976

1. in den letzten fünf Jahren ohne wesentliche Unterbrechung oder

2. mindestens sechs Jahre seit dem 1. Juli 1966

ausgebildet haben, werden von der zuständigen Stelle auf Antrag von dem nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis befreit, es sei denn, daß ihre Ausbildertätigkeit in diesem Zeitraum zu nicht unerheblichen Beanstandungen Anlaß gegeben hat.

(2) Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausbilden und in den letzten zehn Jahren eine Ausbildung durchlaufen haben, die Kenntnisse vermittelt, die dem Inhalt von § 2 entsprechen, können auf Antrag von der zuständigen Stelle von dem nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis befreit werden, es sei denn, daß ihre Ausbildertätigkeit zu nicht unerheblichen Beanstandungen Anlaß gegeben hat.

(3) Die zuständige Stelle stellt auf Antrag über die Befreiung eine Bescheinigung aus.

§ 8**Übergangsvorschrift**

(1) Ab 1. Juli 1979 darf nur ausbilden, wer

1. den nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis erbracht hat oder
2. gemäß § 6 Abs. 1 als berufs- und arbeitspädagogisch geeignet gilt oder
3. gemäß § 6 Abs. 2 oder 3 oder § 7 von dem nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis befreit wird.

Am 1. Juli 1977 bestehende Berufsausbildungsverträge können zu Ende geführt werden.

(2) Bis zum 1. Juli 1981 kann die zuständige Stelle in begründeten Ausnahmefällen von dem nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis befreien, wenn

nachgewiesen wird, daß der Erwerb der in § 2 geforderten Kenntnisse noch nicht möglich war und eine Gefährdung der Auszubildenden nicht zu erwarten ist. Die Ausnahme nach Satz 1 ist befristet und unter der Auflage zu bewilligen, daß die nach dieser Verordnung erforderlichen Kenntnisse zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuweisen sind. Die zuständige Stelle kann weitere Auflagen erteilen.

(3) Bis zum 1. Juli 1981 kann in besonderen Ausnahmefällen von der Unterweisung nach § 3 Abs. 4 Satz 2 abgesehen werden.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 Satz 2 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Bonn, den 5. April 1976

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Helmut Rohde

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung**

Vom 6. April 1976

Auf Grund des § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), zuletzt geändert durch das Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz vom 28. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2289), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung vom 19. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1253), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung vom 12. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3505), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Nr. 2 erhält die folgende Fassung:

„2. a) eine Seefahrtzeit von zwölf Monaten als Offiziersassistent auf Schiffen in der Großen Fahrt oder auf Schiffen, die von einem Inhaber des Befähigungszeugnisses zum Kapitän auf Großer Fahrt geführt werden, wobei die Ausbildung nach den Richtlinien zur Regelung der Bordausbildung zum nautischen Schiffsoffizier (Anlage 2) erfolgt, oder

b) sofern der Bewerber ein Befähigungszeugnis nach § 4 Nr. 2 besitzt, nach Erwerb des Befähigungszeugnisses zum nautischen Schiffsoffizier auf Mittlerer Fahrt eine Seefahrtzeit von zwölf Monaten als Schiffsoffizier auf Schiffen, für deren Führung mindestens der Besitz des Befähigungszeugnisses zum Kapitän auf Mittlerer Fahrt vorgeschrieben ist, oder auf Schiffen, die von einem Inhaber des Befähigungszeugnisses zum Kapitän auf Großer Fahrt geführt werden.“

2. § 19 Abs. 1 Nr. 1 erhält die folgende Fassung:

„1. den Erwerb des Matrosenbriefes;“.

3. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 2 erhält die folgende Fassung:

„2. sofern der Bewerber nicht bereits ein Befähigungszeugnis niedrigerer Ordnung besitzt, einen vierzchntägigen Sicherheitslehrgang an einer Seemannsschule oder einer anderen anerkannten Stelle,“.

b) Die Nummer 3 erhält die folgende Fassung:

„3. a) eine elfmonatige Seefahrtzeit als Offiziersassistent auf Schiffen in der Großen Fahrt oder auf Schiffen, auf denen der Leiter der Maschinenanlage im Besitz des Befähigungszeugnisses zum Schiffsingenieur ist, wobei die Ausbildung nach den Richtlinien zur Regelung der Bordausbildung zum maschinentechnischen Schiffsoffizier (Anlage 3) erfolgt, oder

b) sofern der Bewerber ein Befähigungszeugnis nach § 6 Nr. 2 besitzt, nach Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffsbetriebstechniker W eine Seefahrtzeit von zwölf Monaten als Schiffsoffizier auf Schiffen, für deren Maschinenleitung mindestens der Besitz des Befähigungszeugnisses zum Schiffsbetriebstechniker vorgeschrieben ist, oder auf Schiffen, auf denen der Leiter der Maschinenanlage im Besitz des Befähigungszeugnisses zum Schiffsingenieur ist.“

4. In § 24 Abs. 2 werden nach den Worten „der Bewerber“ die Worte „nach dem Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffsbetriebstechniker W“ eingefügt.

5. In § 25 Abs. 2 werden nach den Worten „der Bewerber“ die Worte „nach dem Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Seemaschinisten W“ eingefügt.

6. In § 27 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Auf die Seefahrtzeiten des § 18 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 werden Seefahrtzeiten mit dem Befähigungszeugnis der nächstniedrigeren Ordnung ohne den Zusatz „W“ voll, mit dem Zusatz „W“ bis zu zwölf Monaten angerechnet, wenn sie auf Schiffen erworben wurden, für deren Führung im Falle des § 18 Abs. 2 oder für deren Maschinenleitung im Falle des § 23 Abs. 2 das vom Bewerber angestrebte Befähigungszeugnis vorgeschrieben ist. Hierbei bleiben Seefahrtzeiten, die auf die praktische Ausbildung nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b oder nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b angerechnet worden sind, unberücksichtigt.

(6) Auf die Seefahrtzeiten des § 19 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 werden Seefahrtzeiten mit dem Befähigungszeugnis der nächstniedrigeren Ordnung ohne den Zusatz „W“ voll, mit dem Zusatz „W“ bis zu zwölf Monaten angerechnet.

(7) Auf die Seefahrtzeiten des § 20 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 werden Seefahrtzeiten mit dem Befähigungszeugnis der nächstniedrigeren Ordnung bis zu zwölf Monaten angerechnet."

7. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Für Inhaber von Befähigungszeugnissen nach § 4 Nr. 2 und 3, § 5 Nr. 2 sowie § 6 Nr. 2 und 3, die ein Befähigungszeugnis der nächsthöheren Ordnung erwerben wollen, gilt Absatz 3 Nr. 3 mit der Maßgabe, daß eine Teilnahme an der theoretischen Ausbildung von mindestens insgesamt der Dauer nachzuweisen ist, die der in Absatz 4 für das Befähigungs-

zeugnis höherer Ordnung vorgesehenen Dauer entspricht.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. April 1976

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1975**

Vom 6. April 1976

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1432), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 21. Januar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 173), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Vollzug der Umsatzsteuerverteilung
und des Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1975**

(1) Zum vorläufigen Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1975 wird der Zahlungsverkehr nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes in der Weise durchgeführt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer auf die folgenden Hundertsätze erhöht oder vermindert wird:

| | |
|---------------------|-------------|
| Baden-Württemberg | 85,2 v. H. |
| Bayern | 59,9 v. H. |
| Berlin | 52,3 v. H. |
| Bremen | 65,8 v. H. |
| Hamburg | 100,0 v. H. |
| Hessen | 83,3 v. H. |
| Nordrhein-Westfalen | 78,8 v. H. |
| Rheinland-Pfalz | 44,5 v. H. |
| Schleswig-Holstein | 9,0 v. H. |

(2) Die zuständigen Landeskassen liefern die vorläufigen Einnahmen des Bundes nach Absatz 1 am Tage des Aufkommens an die Bundeshauptkasse ab. Soweit dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, sind die Einnahmen täglich in Höhe des geschätzten Aufkommens abzuliefern; der Ausgleich mit dem tatsächlichen Aufkommen ist unverzüglich durchzuführen.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg leistet zusätzlich auf ihren vorläufigen Ausgleichsbeitrag zum Steuer- und Finanzausgleich monatliche Vor-

auszahlungen von 13 625 000 DM an die Bundeshauptkasse, die am 15. eines jeden Monats fällig werden.

(4) Das Land Niedersachsen und das Saarland leisten im Zahlungsverkehr nach den Absätzen 1 und 2 keine Zahlungen auf den Bundesanteil an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer. Auf den durch den Bundesanteil nicht gedeckten Teil ihrer Ansprüche aus dem vorläufigen Steuer- und Finanzausgleich überweist der Bundesminister der Finanzen an monatlichen Vorauszahlungen dem Land Niedersachsen 9 526 000 DM und dem Saarland 1 899 000 DM, die am 15. eines jeden Monats fällig werden.

(5) Auf den Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer entrichtet der Bundesminister der Finanzen am 15. eines jeden Monats eine Abschlagszahlung auf der Grundlage des Aufkommens des Vormonats. Im jeweils darauffolgenden Monat werden gleichzeitig die mit der Abschlagszahlung des Vormonats zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet. Für die Aufteilung auf die einzelnen Länder gilt die im § 13 Nr. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern genannte Feststellung der Einwohnerzahlen.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 6. April 1976

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Pöhl

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1976**

Vom 6. April 1976

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1432), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 21. Januar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 173), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Vollzug der Umsatzsteuerverteilung
und des Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1976**

(1) Zum vorläufigen Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1976 wird der Zahlungsverkehr nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes in der Weise durchgeführt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer auf die folgenden Hundertsätze erhöht oder vermindert wird:

| | |
|---------------------|-------------|
| Baden-Württemberg | 82,4 v. H. |
| Bayern | 60,8 v. H. |
| Berlin | 58,0 v. H. |
| Bremen | 67,8 v. H. |
| Hamburg | 100,0 v. H. |
| Hessen | 81,7 v. H. |
| Niedersachsen | 15,9 v. H. |
| Nordrhein-Westfalen | 77,3 v. H. |
| Rheinland-Pfalz | 50,6 v. H. |
| Saarland | 2,3 v. H. |
| Schleswig-Holstein | 27,2 v. H. |

(2) Die zuständigen Landeskassen liefern die vorläufigen Einnahmen des Bundes nach Absatz 1 am Tage des Aufkommens an die Bundeshauptkasse ab. Soweit dies aus zwingenden Gründen nicht möglich

ist, sind die Einnahmen täglich in Höhe des geschätzten Aufkommens abzuliefern; der Ausgleich mit dem tatsächlichen Aufkommen ist unverzüglich durchzuführen.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg leistet zusätzlich auf ihren vorläufigen Ausgleichsbeitrag zum Steuer- und Finanzausgleich monatliche Vorauszahlungen von 18 418 000 DM an die Bundeshauptkasse, die am 15. eines jeden Monats fällig werden.

(4) Auf den Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer entrichtet der Bundesminister der Finanzen am 15. eines jeden Monats eine Abschlagszahlung auf der Grundlage des Aufkommens des Vormonats. Im jeweils darauffolgenden Monat werden gleichzeitig die mit der Abschlagszahlung des Vormonats zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet. Für die Aufteilung auf die einzelnen Länder gilt die im § 13 Nr. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern genannte Feststellung der Einwohnerzahlen.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Bonn, den 6. April 1976

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Pöhl

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 20, ausgegeben am 8. April 1976

| Tag | I n h a l t | Seite |
|-----------|---|-------|
| 2. 4. 76 | Gesetz zu der Erklärung vom 9. August 1973 über den vorläufigen Beitritt der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen | 453 |
| 3. 3. 76 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über Finanzhilfe | 457 |
| 11. 3. 76 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen | 459 |
| 16. 3. 76 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen | 460 |
| 18. 3. 76 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) | 462 |
| 31. 3. 76 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung | 463 |
| 31. 3. 76 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen | 463 |

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| Datum und Bezeichnung der Verordnung | Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom | Tag des Inkraft- tretens |
|--|---|--------------------------------|
| 31. 3. 76 Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Zündwaren 612-10-3 | 67 6. 4. 76 | 1. 5. 76 |
| 22. 3. 76 Achte Verordnung zur Änderung der Zwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen München) 96-1-2-8 | 67 6. 4. 76 | s. Art. 2 |
| 25. 3. 76 Siebenundfünfzigste Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Hof-Pirk) | 67 6. 4. 76 | 8. 4. 76 |
| 25. 3. 76 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltung und Ordnung der See-lotsreviere Weser I und Weser II/Jade 9515-10-1-1 | 67 6. 4. 76 | 7. 4. 76 |

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften | |
|---|--|-------------------|
| | — Ausgabe in deutscher Sprache — | |
| | vom | Nr./Seite |
| Vorschriften für die Agrarwirtschaft | | |
| 18. 3. 76 | Verordnung (EWG) Nr. 618/76 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge | 22. 3. 76 L 75/1 |
| 18. 3. 76 | Verordnung (EWG) Nr. 619/76 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnungen (EWG) Nr. 136/76 und Nr. 336/76 zur Festsetzung des Mindestpreises für den Verkauf von Magermilchpulver für das im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3354/75 und Nr. 135/76 durchgeführte Ausschreibungsverfahren | 22. 3. 76 L 75/25 |
| 19. 3. 76 | Verordnung (EWG) Nr. 620/76 des Rates über die Gewährung einer Prämie bei der Geburt von Kälbern im Wirtschaftsjahr 1976/1977 | 20. 3. 76 L 74/1 |
| 19. 3. 76 | Verordnung (EWG) Nr. 621/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr | 20. 3. 76 L 74/2 |
| 19. 3. 76 | Verordnung (EWG) Nr. 622/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden | 20. 3. 76 L 74/4 |
| 18. 3. 76 | Verordnung (EWG) Nr. 623/76 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente | 20. 3. 76 L 74/6 |
| 19. 3. 76 | Verordnung (EWG) Nr. 624/76 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1976 | 20. 3. 76 L 74/9 |
| 19. 3. 76 | Verordnung (EWG) Nr. 625/76 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Gurken bis zum Abschluß des Wirtschaftsjahres 1976 | 20. 3. 76 L 74/11 |
| 19. 3. 76 | Verordnung (EWG) Nr. 626/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden | 20. 3. 76 L 74/13 |
| 19. 3. 76 | Verordnung (EWG) Nr. 627/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl | 20. 3. 76 L 74/26 |
| 19. 3. 76 | Verordnung (EWG) Nr. 628/76 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten | 20. 3. 76 L 74/28 |
| 19. 3. 76 | Verordnung (EWG) Nr. 629/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen | 20. 3. 76 L 74/30 |
| 22. 3. 76 | Verordnung (EWG) Nr. 630/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr | 23. 3. 76 L 76/1 |
| 22. 3. 76 | Verordnung (EWG) Nr. 631/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden | 23. 3. 76 L 76/3 |
| 22. 3. 76 | Verordnung (EWG) Nr. 633/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors | 23. 3. 76 L 76/6 |
| 22. 3. 76 | Verordnung (EWG) Nr. 634/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker | 23. 3. 76 L 76/7 |

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1975 — Format DIN A 4 — Umfang 312 Seiten

Der Fundstellennachweis A

enthält (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die Fundstellen aller nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten Vorschriften und der im Bundesgesetzblatt Teil III aufgeführten und noch geltenden Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1975 — Format DIN A 4 — Umfang 440 Seiten

Der Fundstellennachweis B

enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 18,—
zuzüglich DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jedes Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten) bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.